

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buchrain

01. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	1
I. Organisation	2
Art. 1 Feuerschutz / Geltungsbereich	2
Art. 2 Gleichstellung	2
Art. 3 Organisation	2
Art. 4 Prävention	3
Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	3
Art. 6 Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3
Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommission	3
Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten	4
II. Löscheinrichtungen	5
Art. 9 Hydrantenanlagen	5
Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	5
III. Feuerwehrdienst	6
Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst	6
Art. 12 Alarmierung und Aufgebot	6
Art. 13 Besoldung	6
Art. 14 Versicherung	6
IV. Finanzierung	7
Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe	7
Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Art. 17 Feuerwehrkosten	7
Art. 18 Verrechnung von Einsätzen	7
V. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Disziplinar massnahmen	7
Art. 20 Beschwerden	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

Der Einwohnergemeinde von Buchrain erlässt, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie die Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007, folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz / Geltungsbereich

- ¹ Die Einwohnergemeinde Buchrain besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ² Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen. Das Feuerwehr-Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Gleichstellung

- ¹ Männer, Frauen und Diverse leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 3 Organisation

- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- ² Der Gemeinderat ernennt:
 - a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission
 - b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten
 - deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - die Feuerwehroffiziere
 - Feldweibel, Fourier (Administratorin / Administrator)
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buchrain.

Art. 4 Prävention

- ¹ Die Feuerwehr Buchrain ist eine allgemeine Schadenwehr und sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Buchrain legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 6 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates
- b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten
- d) drei weitere Feuerwehroffizierinnen/-offiziere
- e) Fourier (Administratorin / Administrator) zur Protokollführung

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats
 - b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
 - c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen
 - d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen
 - e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren/-offizierinnen und höheren Unteroffizieren/-offizierinnen auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten
 - f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin, seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin und die Offiziere / Offizierinnen zur Wahl vor
 - g) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben

- h) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
- i) Erteilung befristeter Dispensationen
- j) vollzieht Disziplinar massnahmen
- k) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse
- l) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst
- m) Antrag an den Gemeinderat betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr
- n) Antrag zuhänden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur
- o) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- p) Beaufsichtigung der Erstellung und des Unterhalts der Wasserbezugsorte
- q) Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- r) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms
- s) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhänden des Gemeinderates
- t) Überwachung der Handhabung des Feuerwehr-Reglementes und der Vollzugsverordnung

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten

¹ Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste
- c) Rekrutierung und Personalplanung
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des

vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen und Wartungsarbeiten der Einsatzmittel

- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
- j) Budgeterstellung und -kontrolle;
- k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards

- ² Die Kommandantin / der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs.

II. Löscheinrichtungen

Art. 9 Hydrantenanlagen

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.
- ² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.
- ³ Die Gemeinde leistet an die Investitionen für Löschwasseranlagen mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- ⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- ¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- ² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein, und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgerufen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 13 Besoldung

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 14 Versicherung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind durch die Gemeinde gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter versichert.
- ² Wird gegen eine in der Feuerwehr eingeteilte Person infolge der Ausübung ihres Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, ist der Rechtsschutz durch die Gemeinde/den Betrieb gewährleistet.

IV. Finanzierung

Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 3 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 15 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 gilt auch für Mitarbeitende der Feuerwehr, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre gedauert hat.

Art. 17 Feuerwehrkosten

- ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
- ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 18 Verrechnung von Einsätzen

- ¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Disziplarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehreingeteilte, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50.-- oder in schwerwiegenden Fällen mit der Entlassung aus der Feuerwehr bestrafen.

Art. 20 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 18. Februar 1994 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Buchrain, 1. Dezember 2023

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Ivo Egger

Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber